



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016

- Anwesend:** 58 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Christian Mittner, IBG B. Graf AG, Chur (Traktandum 4)
- Entschuldigt:** Diverse Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.
- Ort:** Schulanlage, Brienz/Brinzauls
Zeit: 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- Traktanden:**
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. März 2016
 4. Gesetz über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung
 5. Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung
 6. Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra
 - a) Präsentation
 - b) Genehmigung
 7. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage der Gemeinde Albula/Alvra
 - a) Präsentation
 - b) Genehmigung
 8. Varia

1. Begrüssung

Daniel Albertin, Gemeindepräsident, begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Albula/Alvra in Brienz/Brinzauls.

Die Traktandenliste wurde im Vorfeld publiziert bzw. verteilt und ist somit rechts-gültig. Die Abstimmungsunterlagen, bestehen aus der Einladung, Botschaft und gesetzlichen Grundlagen, wurden rechtzeitig zugestellt oder konnten auf der Gemeindekanzlei bezogen und auf der Homepage www.albula-alvra.ch eingesehen werden.

2. Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen: Roman Brenn, Stierva und Felix Gerber, Alvaneu Bad. Roman Brenn und Felix Gerber werden als Stimmzähler gewählt. Es sind 58 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anwesend.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. März 2016

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. März 2016, wurde gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung, vom 1. April 2016 bis 30. April 2016, den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der 30-tägigen Auflagefrist keine eingereicht worden. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

4. Gesetz über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

a) Präsentation und Beratung

Dieses Gesetz gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) „EV Albula/Alvra“ an die Endverbraucher sowie die Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Die anwendbaren Preise, Tarife, Rücklieferungsansätze, die technischen Anforderungen sowie die Anschlussbeiträge werden durch den Gemeindevorstand jährlich in den entsprechenden Anhängen festgesetzt. Die Lieferbedingungen und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Preise können vom EVU jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden den Kunden mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Christian Mittner, IBG B. Graf AG, Chur, stellt die gesetzlichen Bestimmungen eingehend vor. Christian Mittner und Daniel Albertin nehmen laufend zu Fragen aus der Bevölkerung kompetent Stellung.

b) Genehmigung

Der Vorstand der Gemeinde Albula/Alvra beantragt dem Gesetz über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie zuzustimmen. Die Stimmberechtigten stimmen diesem Antrag mit 57 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, zu. Das Gesetz

über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist von 30 Tagen per 1. Januar 2017 in Kraft.

Christian Mittner nimmt im Anschluss an die Genehmigung des Gesetzes über die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie zu den aufgrund des budgetierten Aufwandes ermittelten Preisen und Tarifen (Anhänge 1 – 3) ausführlich Stellung. Silvia Candreia, Stierva, ersucht den Vorstand zu prüfen, ob seitens der Gemeinde Förderbeiträge für Solaranlagen geleistet werden können.

5. Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra

a) Präsentation und Beratung

Art. 5 Abs. 1 Gemeindeverfassung Albula/Alvra

„Als Amts- und Schulsprachen in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gelten die romanische und die deutsche Sprache“. Gestützt auf erwähnten Artikel wurde, zusammen mit Vertretern der Lia Rumantscha, die gesetzliche Grundlage erarbeitet. Das Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra regelt den Gebrauch der Amtssprachen Romanisch und Deutsch durch die Gemeindebehörden und die Verwaltung. In der Gemeindeversammlung, im Gemeindevorstand und in Kommissionen können die Amtssprachen frei verwendet werden. Die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen werden in der Regel in einer Amtssprache verfasst. Alle wichtigen Publikationen, z.B. Verfassung, Gesetze, Verordnungen, etc., werden grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht.

Aus der Diskussion geht der Wunsch hervor, dass ermittelt werden soll, welchen Stimmberechtigten die Unterlagen in Deutsch oder in Romanisch zuzustellen sind. Der Gemeindevorstand nimmt sich diesem Anliegen an.

Antrag Remi Capeder, Tiefencastel

Art. 4 Abs. 4 (Ergänzungsantrag)

Der Gemeindegarten, inkl. Telefongarten, soll mit einer Person bedient werden, welche beide Amtssprachen spricht.

Abstimmung

Antrag Gemeindevorstand – Art. 4 Abs. 1 bis 3 zu belassen

Die Stimmberechtigten stimmen diesem Antrag mit 55 Ja-Stimmen, bei 3 Enthaltungen, zu.

Abstimmung Ergänzungsantrag Remi Capeder

Der Antrag von Remi Capeder wird mit 6 Ja-Stimmen, gegenüber 43 Nein-Stimmen, bei 9 Enthaltungen, abgelehnt.

b) Genehmigung

Der Vorstand der Gemeinde Albula/Alvra beantragt dem Gesetz über die Amtssprachen zuzustimmen. Die Stimmberechtigten stimmen diesem Antrag mit 56 Ja-Stimmen, gegenüber 0 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zu. Das Gesetz über die Amtssprachen untersteht dem fakultativen Referendum und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

6. Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra

a) Präsentation und Beratung

Das Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra regelt die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache in der Gemeinde Albula/Alvra sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Organisationen. Die Gemeinde leistet an private Organisationen, welche die Förderung der romanischen Sprache zum Ziel haben, jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache und Kultur. Die Gemeinde unterstützt die Förderung der Romanischkenntnisse seines Personals sowie in der Gemeinde wohnhafte Personen in ihren Bestrebungen zur Erlernung der romanischen Sprache. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Franz Balzer, Alvaneu Dorf

Art. 2 Angestellte und Anstellungen

Art. 2 Abs. 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Abstimmung

Antrag Gemeindevorstand

Der Antrag des Gemeindevorstandes, Art. 2 Abs. 2 zu belassen, wird mit 47 Ja-Stimmen, gegenüber 9 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen. Der Antrag von Franz Balzer wird somit abgelehnt.

b) Genehmigung

Der Vorstand der Gemeinde Albula/Alvra beantragt dem Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache zuzustimmen. Die Stimmberechtigten stimmen diesem Antrag mit 51 Ja-Stimmen, gegenüber 0 Nein-Stimmen, bei 7 Enthaltungen, zu. Das Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache untersteht dem fakultativen Referendum und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

7. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage der Gemeinde Albula/Alvra

a) Präsentation und Beratung

Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen. Abweichende und ergänzende Vorschriften in

der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. Die öffentlichen Ruhetage sind: die Sonntage, die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stefanstag. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag. Als konfessionelle lokale Feiertage gelten Maria Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November). Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Peter Hohlwegler, Alvaschein

Nichteintreten auf das vorliegende Gesetz. Die Abstimmung darüber soll erst dann stattfinden, wenn die Fusion der Katholischen Kirchgemeinden erfolgt ist.

Abstimmung

Antrag Gemeindevorstand

Der Antrag des Gemeindevorstandes, auf das Gesetz einzutreten, wird mit 52 Ja-Stimmen, gegenüber 4 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen. Der Antrag von Peter Hohlwegler wird somit abgelehnt.

Antrag Franco Simonet, Stierva

Art. 3 Lokale Ruhetage

Der 8. Dezember, Maria Empfängnis, soll als lokaler Ruhetag bezeichnet werden.

Antrag Adelheid Hohlwegler, Alvaschein

Art. 3 Lokale Ruhetag

Der 19. März, St. Josefstag, soll als lokaler Ruhetag bezeichnet werden.

Abstimmung

Antrag Franco Simonet – Aufnahme 8. Dezember (Maria Empfängnis)

Der Antrag wird von den Anwesenden mit 33 Nein, gegenüber 12 Ja, bei 13 Enthaltungen, abgelehnt.

Abstimmung

Antrag Adelheid Hohlwegler – Aufnahme 19. März (St. Josefstag)

Der Antrag wird von den Anwesenden mit 43 Nein, gegenüber 5 Ja, bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

b) Genehmigung

Der Vorstand der Gemeinde Albula/Alvra beantragt dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage zuzustimmen. Die Stimmberechtigten stimmen diesem Antrag mit 51 Ja-Stimmen, gegenüber 3 Nein-Stimmen, bei 4 Enthaltungen, zu. Das Gesetz

über die öffentlichen Ruhetage untersteht dem fakultativen Referendum und tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

8. Varia

Hans Caspar Trepp wünscht, dass die Abstimmungsergebnisse (eidgenössische und kantonale Volksabstimmung) am „schwarzen Brett“ in Tiefencastel publiziert werden.

Gabriel Durisch weist auf den schlechten Zustand der Naturstrasse im Gebiet Cumpogna, Tiefencastel, hin. Der seit längerer Zeit defekte Querabschlag sollte endlich ersetzt und das Gras bzw. der Mittelstreifen gemäht werden. Der Gemeindevorstand nimmt sich diesem Anliegen an.

Daniel Albertin nimmt ausführlich zur Frage von Maurus Augustin in Bezug auf die Wahl der Spitalregion Stellung.

Gemäss Botschaften der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 3/2014-2015) soll die Gemeinde Albula/Alvra spätestens im Jahr 2016 betreffend Zugehörigkeit zu einer Spitalregion ihren Willen bekunden und der Regierung einen entsprechenden Antrag stellen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung haben sowohl Gespräche mit den Vertretern des Spitals Thusis als auch mit Vertretern des Center da Sanadat Surses stattgefunden. Der Entscheid der Spitalzugehörigkeit basiert aufgrund der „freien Spitalwahl“ weniger auf gesundheitspolitischen- sondern auf volkswirtschaftlichen Aspekten. Die Kommission, welche eine externe Fachberatung zugezogen hat, wurde vom Gemeindevorstand beauftragt, mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen, um weitere Abklärungen zu treffen. Die Vorlage bzw. der entsprechende Antrag des Gemeindevorstandes wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Daniel Albertin bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme und ihr Interesse und schliesst um 23.00 Uhr die Gemeindeversammlung. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Gemeinde Albula/Alvra einen Apéro.

Brienz/Brinzauls, 17. Juni 2016

Der Gemeindepräsident
Daniel Albertin

Der Gemeindeschreiber
Maurus Engler